



Erasmus+ Schulbildung

Regeln für die Budgetzuweisung für akkreditierte Einrichtungen im Rahmen der Erasmus+ Leitaktion 1

Version 1.0 vom 19.12.2024

In diesem Dokument werden die detaillierten Regeln für die Budgetzuweisung für akkreditierte Einrichtungen erläutert, wie sie im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegt sind.

Nationale Agentur	DE03, Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung, Deutschland
Bildungsbereich	Schulbildung
Jahr des Aufrufs	2025

1. Festgelegtes Budget

verfügbares Gesamtbudget:	69.635.000,00 Euro
---------------------------	--------------------

Aus dem verfügbaren Gesamtbudget werden die folgenden Mindestbeträge für die unten genannten spezifischen Zwecke bereitgestellt:

Basiszuschuss und finanzielle Leistungsfähigkeit	21.500.000,00 Euro
Qualitative Leistung und festgelegte Prioritäten	21.500.000,00 Euro
Geografische Ausgewogenheit	8.500.000,00 Euro
Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie außergewöhnliche Kosten	1.500.000,00 Euro

2. Budgetzuweisung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nationale Agentur veranschlagt das Budget, das für die Umsetzung der von jedem Antragsteller beantragten Aktivitäten erforderlich ist, wie im Programmleitfaden beschrieben. Wenn das für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbare Gesamtbudget nicht ausreicht, um jedem Antragsteller das veranschlagte Budget zur Verfügung zu stellen, das für die Umsetzung der von ihm beantragten Aktivitäten erforderlich ist, findet eine kompetitive Zuweisung statt, wie unten beschrieben. Wenn das verfügbare Gesamtbudget jedoch ausreicht, um die Anträge aller Antragsteller vollständig zu berücksichtigen, wird die Finanzierung auf diese Weise zugewiesen.

Die kompetitive Budgetzuweisung erfolgt in mehreren Phasen. In jeder Phase wird das verfügbare Budget auf der Grundlage der unten beschriebenen Kriterien auf die förderfähigen Antragsteller aufgeteilt. Für jeden Antragsteller entspricht der bewilligte Gesamtzuschuss der Summe der Beträge, die er in jeder Zuweisungsphase erhält (und etwaigen separat genehmigten Beträgen für die Kostenkategorien „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ und „Außergewöhnliche Kosten“). Wenn ein Antragsteller aufgrund der in diesem Dokument festgelegten Regeln keine weiteren Mittel erhalten kann, werden die ihm zugewiesenen überschüssigen Mittel nach den für jede Phase festgelegten Zuweisungsregeln auf andere Antragsteller aufgeteilt. Alle zugewiesenen Beträge werden auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Für die Zwecke der Budgetzuweisung gelten abgeschlossene Projekte als Projekte mit einem Enddatum vor dem 31. Oktober 2024. Nur KA121-Projekte (akkreditierte Projekte), die mit dem im Antrag angegebenen Akkreditierungscode verknüpft sind, können für die Budgetzuweisung berücksichtigt werden. Die Nationale Agentur kann abgeschlossene Projekte ausschließen, die durch Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Begünstigten (*höhere Gewalt*) negativ beeinflusst wurden.

2.2 Maximaler Zuschuss

Im Falle einer Budgetkonkurrenz (competitive allocation) wird zunächst ein Maximalzuschuss von 60.000 Euro bei Einzelakkreditierungen festgesetzt. Bei einem Konsortium werden

- 50.000 Euro pro Partner 1 - 5
- 30.000 Euro pro Partner 6 - 10
- 20.000 Euro für jeden weiteren Partner

bei einem Maximalzuschuss von 1,5 Millionen Euro pro Konsortium festgesetzt.

Dieser Maximalzuschuss kann im Zuge der Budgetzuteilung erhöht werden, damit eine Ausschöpfung des Budgets erreicht wird.

Die Kostenkategorien „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ und „Außergewöhnliche Kosten“ werden nicht auf den maximalen Zuschuss angerechnet.

2.3 Erste Phase: Basiszuschuss und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Basiszuschuss bei der Mittelanforderung 2025 (basic grant) beträgt für den Schulbereich in Deutschland 26.000 Euro. Bei Konsortien ergibt sich der Basiszuschuss aus folgender Rechnung: 26.000 Euro + N (Anzahl Partner) * 10.000 Euro.

Antragstellern, die weniger als 90 % der bewilligten Mittel für ihr letztes abgeschlossenes akkreditiertes Projekt verwendet haben, wird der Basiszuschuss um 10 % gekürzt. Diese Regel wird erst ab Projekten der Mittelanforderung 2023 angewendet, die bis zum 31.10.2024 abgerechnet wurden und einen Zuschuss über 10.000 Euro erhalten haben.

2.4 Zweite Phase: Qualitative Leistungsfähigkeit und politische Prioritäten

Die Punktzahl jedes Antragstellers wird in zwei Schritten berechnet:

a) Für Antragsteller, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, entspricht die Basisbewertung der Bewertung des Abschlussberichts ihres zuletzt abgeschlossenen akkreditierten Projekts.

b) Ein Bonus auf die Basisbewertung wird nach den folgenden Kriterien vergeben:

- Einbindung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen: ein Zuschlag von 1 Punkt zum “base score” pro Prozent der Beteiligung von Personen dieser Kategorie an der Gesamtteilnehmendenzahl
- Durchführung von Langzeitmobilitäten von Lernenden: ein Zuschlag von 5 Punkten zum “base score” pro geplanter langfristiger Lernmobilität von Lernenden

2.5 Dritte Phase: Geografische Ausgewogenheit

Das für diese Phase zugewiesene Budget wird unter den Antragstellern im Verhältnis zu ihrer geografischen Ausgewogenheit aufgeteilt, die wie folgt berechnet wird:

- 1) Das zur Verfügung stehende Budget (69 Mio. Euro) wird auf die Bundesländer nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt (ein Land mit einem Anteil von beispielsweise 10% hätte einen Anteil von 6,9 Millionen Euro Budget)
- 2) Die Summe der beantragten Budgets pro Bundesland wird ermittelt.
- 3) Die unter 2) ermittelten Anteile werden prozentual ins Verhältnis zu den “Standardanteilen” aus 1) gesetzt. Ein Wert unter 100% bedeutet, dass das Land weniger Budget erhält, als ihm in einer Normverteilung zustünde. Ein Wert über 100% bedeutet das Gegenteil.
- 4) Anhand der somit ermittelten Prozentwerte wird der Score “geographical balance” festgelegt. Bundesländer mit einem niedrigeren Anteil der Auslastung nach Königsteiner Schlüssel erhalten einen höheren Score als Bundesländer mit einem höheren Anteil. Der Score ergibt sich dann durch eine Division von 100 geteilt durch den jeweiligen Prozentwert. Beispiel: bei einer Auslastung von 150% (beantragte Summe pro Land = 1,5-mal die theoretische Summe) ergibt sich ein Score von $100/150=0,67$ – bei einer Auslastung von nur 50% (nur die Hälfte des zustehenden Budgets wurde beantragt) ergibt sich ein Score von $100/50=2,0$.